



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Neue Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG ab 01.04.2019
---------------	---

Frühere Beratungen:	keine
---------------------	-------

Anlagen:	Vergleich der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft 2017 zu 2019
----------	---

Sachvortrag :	Frau Gérard	Zeitdauer (ca.):	10 Min.
---------------	-------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	Die neu berechneten Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Bodenseekreis entsprechend der Gutachtenempfehlung vom 13.02.2019 des EMA-Institutes finden Anwendung mit Wirkung ab 01.04.2019 für die Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG.
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Beschluss	29.04.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	114.561,00 Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	55.218,76 Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input checked="" type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	31.20.01.01	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	4399090		
Sachkonto:	433111100		
Zur Verfügung stehende Mittel:	13.690.000,00		Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Jobcenter

1. Ausgangslage:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II und SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S 1 SGB II und § 35 Abs. 2 S 1 SGB XII).

Das Bundessozialgericht fordert, dass der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen“ Unterkunfts-kosten von den Sozialleistungsträgern zu konkretisieren ist und durch realitätsgerechte und schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründet sein muss (sog. schlüssiges Konzept). Ein solches schlüssige Konzept ist bereits 2015 und 2017 durch den Kreistag bzw. Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschlossen worden.

Laut Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.12.2017 (B 4 AS 33/16 R) ist die Fortschreibung eines schlüssigen Konzepts nach Ablauf von 2 Jahren verpflichtend erforderlich, gleichzeitig wird die Fortschreibung qualifizierter Mietpreisspiegel – welche im Bodenseekreis existieren – anhand des Verbraucherpreisindex als grundsätzlich geeignetes Instrument für eine Anpassung der Vergleichsmieten und auch der Angemessenheitsobergrenzen in einem schlüssigen Konzept anerkannt.

2. Sachverhalt:

Das EMA-Institut für empirische Marktanalysen aus Sinzing wurde wie bereits 2015 und 2017 mit der Fortschreibung der qualifizierten Mietpreisspiegel für den gesamten Bodenseekreis unter Beteiligung von diesmal 20 der 23 Städte und Gemeinden beauftragt. Lediglich die Gemeinden Daisendorf, Heiligenberg und Sipplingen haben an der Fortschreibung nicht teilgenommen. Die Mietpreisspiegel bilden die Grundlage für das darauf aufbauende Gutachten zum schlüssigen Konzept des Bodenseekreises zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Rechtskreis SGB II und SGB XII. Im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Werte analog angewendet.

Aus dem Gutachten ergibt sich die Notwendigkeit, die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft für die genannten Rechtskreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die tatsächlichen Verhältnisse des Wohnungsmarktes anzupassen, um damit Rechtssicherheit zu erhalten.

Für Wohnraum ab 9 Personen liegen dem EMA-Institut nur unzureichende repräsentative Daten vor, um diese in das schlüssige Konzept aufnehmen zu können. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kann hilfsweise auf die Werte aus der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zurückgegriffen werden.

Einzelheiten zu den empfohlenen neuen Angemessenheitsgrenzen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Angemessenheitsgrenzen wird beim Jobcenter (SGB II) zu Mehrkosten in Höhe von ca. 114.561,00 Euro jährlich führen. Nach Abzug des Bundesanteils für die Kosten der Unterkunft in Höhe von derzeit 48,5 %, verbleiben für den Bodenseekreis Mehrkosten in Höhe von ca. 59.342,24 Euro.